Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 44 (1918)

Heft: 25

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Preßfreiheit und Kinematograph

Wie man bernimmt, hat die staatsrechtliche Albeilung des Bundesgerichtes einen Kefurs der Kinematographenbesiger der Stadt Lüzern dahin entschieden, daß die Kinematographie sich nicht auf die berfassungsmäßig garantierte Preßesteibeit berusen könne und daß auch eine strengere Filmzensur prohibitiven Charafters mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehe.

Bundesversassung nicht in Biderspruch stehe.

Wir sind durchaus der Ansicht, daß dieser bundesgerichtliche Entscheid das Kichtige getroffen hat. Der Kinematograph läßt sich mit der Presse nicht auf eine Linie stellen: die Ausgaben des Kinos sind andere als diesenigen der Presse, und das sertige kinematographische Produkt ist einen andern Weg gegangen, hatte andere Ursachen und ist von andern Gesichtsvunsten beeinflußt worden, als die Presse. Daser können nicht ohne weiteres die Grundiäge der Presseiseit auf das kinematographische Vid übertragen werden.

Es war uns möglich, schon früher darauf hinzuweisen, daß eine strenge Zensurierung der sinematographischen, die eine strenge Zensurierung der sinematographischen, Vilber schon durch den Insacher des kinematographischen Theaters notwendig seit. Die Auswahl der Vilber erfolgt

ia bei uns im allgemeinen nicht auf Grund eines direkten Augenköeins, sondern auf Grund der Bilderbesprechungen, und der schweizerliche Theaterbesitzer muß den Film so entgegennehmen, wie er ihm dom ausländischen Lieferanten zugesandt wird. Einzelne Theaterdirektoren üben nun allerdings eine gesunde Scheerenzensur aus, indem sie ansechtbare Stellen ausschneiden und Szenen, die nicht in ihrem derzeinerten Geschwacke liegen, wie Liebesgeschichen, Entkleidungspartien und derbrecherischen Jaudlungen, möglichst derkürzen. Alber nicht alle bringen den Mut für diese chrungssichen Einstellen was im dindlick auf die verderbeslichen Einstellisse, die gerade solche Geringsügis Eingriffe auf, was im Hinblick auf die verderb-lichen Einflüsse, die gerade solche Geringsügig-keiten ausüben, bedauerlich ist. Der Umstand, daß unsere schweizerische Kinematographenwelt keinen Einfluß auf die Gestaltung der kinema-tographischen Filmwerke besist, ichließt von vornecherein die Anwendung des Grundlages der Prefereiheit aus. Auch muß das finemato-graphische Produkt von einem vollkommen an-dern Gesichtspunkt aus beurteilt werden, als die Tätigkeit der Presse. Das kinematographische Theater ist heute sast ausschließlich Unterhal-tungsinstitut und reibt sich deshalb in erster Linie den Bergnügungs-Etablissementen an, die

ebenfalls in ihren Darbietungen mit der Kreßfreiheit nichts zu tun haben. Die der Zensur unterliegenden Kilms betreffen denn auch naturgemäß lediglich diejenigen Gruppen von Bildern, die weder belehrenden noch berichterstatenden Indalt ausweisen, sondern nur solche, aus deren Zusammenhängen Auffasiungen resultieren, die unserem woralischen und Kecksempfinden zuwider sein könnten.

Die Filmzensur muß mit großem Berständnis ausgeführt werden, im nicht Fehlgriffe zu verursachen. Es dürsen in ihr nicht Krüderie und eitse Uedermoral wirstam sein, sondern nur die gar nicht leichte Kunst, die pshoologische Wirtung eines Bildes auf den Beschauer zu ersennen und unlogische Handlungen in ihren verwirrenden Einställsen namentlich auf haltslose Besucher, auf bemmungsarme Jugendliche und in ihrem Innenleben gestörte Charastere berauszusinden. Das ist die durchaus notwendige Boransietzung, die jeder Filmzensor erfüllen muß; wer nur den persönlichen Geschmach, die eigene nicht immer einwandsreie Meinung über ein Bild zensursstill wasten Eschmann in einen Gründen sin bie Besämpfung einer Darstellung Stichaltigseit zugesichert werden fann.





Kaspar-Escherhaus bei der Bahnhofbrücke Vom 20. bis inkl. 23. Juni 1918:

Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag 7 Uhr 7 Uhr 2-11 Uhr 2-11 Uhr

mit GABRIELLE ROBINNE von der Comédie Française in der Hauptrolle PROLOG 4 Akte 4 Akte

Und das übrige Programm. Nur neue Bilder.

Das Publikum wird gebeten, die erste Vorführung um 7 Uhr zu besuchen.

Kassa-Eröffnung 61/2 Uhr. Samstag u. Sonntag 11/2 Uhr.

Grand

Abenteuer- und Liebes-Roman 5 Akte

oder: DAS GRAB DER LIEBE!

Roman von Marcel Herbier. In der Hauptrolle: Der französische Künstler Monsieur SIGNORET.

Der Wildbach ist eines der spannendsten und ergreifendsten Filmwerke, das je die Kinematographie ge-bracht. Die Regie und Technik eine noch nie dagewesene Glanzleistung.

Detektiv-Lustspiel

4 Akte

HELLA MOJA in ihrem neuesten Schlager WER KÜSST MICH!

Inszeniert von Hans Brennert. Eigene Hauskapelle.

Mercatorium Eing. Pelikanstr Bahnhofstr. 51

Samstag

Dienstag

4 Akte

Der beliebte Detektiv

4 Akte

(Max Landa)

in seinem interessanten und spannenden Abenteuer

Die Gespenster-Uhr!

3 Akter

lalles und

Ausgezeichnetes Lustspiel mit GRETE WEIXLER in der Hauptrolle!

Auf vieltach geäusserten Wunsch haben wir

Uriginal-Lesemappen

des .. Nebelspalter"

(in Leinen mit Colddruck) aufgelegt Preis per Stück drei Franken

Zu beziehen vom Verlag des "ter(Jean Frey) in Zürich gegen Voreinsendung
des Betrages oder per Nachnahme.

Rennweg 13 -Telephon Selnau 5767

Freitag Samstag Sonntag 7—11 Uhr 2—11 Uhr 2—11 Uhr 7—11 Uhr

5 Akte

Erstaufführung

5 Akte

Hauptmann Alvarez

Dieses überaus packende Filmwerk fesselt sowohl durch seinen unglaublich aufregenden Inhalt als auch durch unvergleichlich tollkühne Reiterleistungen, wie sie bisher noch nie im Film gezeigt worden sind.

Wie Müller Bürochef wurde!

Pikantes Lustspiel in 2 Akten. Amüsante Handlung. Ausgelassene Lustigkeit.

Für Theater-Gesellschaften Gesang-Vereine



Buchdruckerei Jean Frey Zürich, Dianastraße 5 und 7.